

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 30. April 1845



Rathsprotocoll

in Politicis zur Sitzung vom 30. April 1845.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger.

„ Maäts Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Secretär Pospischil

Aus dem Referate des H. M. R. Buberl.

3264. Protokoll mit dem Schuhmacherhandwerke u. den Gewerbsstörern.

Aufzubehalten, u. wird dem Gotthard Schrempf durch Rathschlag bedeutet, daß man für dermalen noch in die Ausfolgung der ihm abgenommenen Arbeit willige, daß sich eben derselbe von jederartigen Störung der berechtigten Schuhmacher umso gewißer zu enthalten habe, als bey weiterer Betretung mit der Confiscation u. Strafe gegen ihn fürgegangen würde. Betreffend den Kaspar Heinzl, so wird demselben durch Rathschlag bedeutet, daß nachdem ihm die Gewerbstörung schon mit maätlichen Bescheide vom 5. Okt. 1844 Z. 7218 verhoben u. er nun wiederholt betreten wurde, der ihm abgenommene Werkzeug in comissum erklärt, u. dem Hrn. Auskult. Gärber durch Rathschlag nach vorausgehender Schätzung aufgetragen werde, diesen Werkzeug bey nächster Gelegenheit öffentlich zu versteigern, den Erlös an den Armenfond abzuführen u. Relation zu erstatten wovon auch der Armen-Instituts-Kassier rathschlägig zu verständigen. Belangend endlich den Johann Straßer, so wird selbem durch Rathschlag bedeutet, daß nach dem er bereits wegen wiederholter Gewerbsstörungen mit maätlichen Bescheide am 5. Okt. 1844 Z. 7217 bestraft worden ist, er zu einer Geldbuße von 3 fl CMz u. Confiscation des ihm abgenommenen Werkzeuges verurtheilt werde, daher dem Auskultanten Gärber nach vorläufiger Schätzung die Versteigerung desselben bey nächster Gelegenheit, u. Abfuhr des Erlöses an den Armenfond durch Rathschlag gegen Relation aufgetragen wird, hievon wird auch der A. I. Kassier, sowie das Schuhmacherhandwerk per extensum unter Rückschluß der Beilagen verständigt.

3267. Michael Rutensteiner um Verleihung eines Stellfahrbefugnißes nach Wels.

Da schon mit Bescheid vom 1. Mai v. J. über ein ähnliches Gesuch des Georg Eder Z. 1911 die Nothwendigkeit eines derley Stellwagens nicht anerkannt werde u. die hohe Regierung über den ergriffenen Recurs mit Erlaß vom 19. Dez. v. J. Z. 34646 eine derley Errichtung für gegründet fand, gegen diese Entscheidung der Hofrekurs im Zuge ist, so kann bis zur Einlangung der höchsten Entscheidung von diesem Gesuch kein Gebrauch gemacht werden, da ohnedieß im Bestättigungsfalle die Verleihung im Concursewege durch öffentliche Blätter ausgeschrieben wird.

Haydinger

Pospischil